

# **BERICHT** **des Vorstands der** **PIERER Mobility AG, FN 78112 x**

## **gemäß § 153 Abs 4 AktG** **über die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage aus der** **ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des** **Bezugsrechts**

### **1. Vorbemerkung**

- 1.1 Mit Einberufung vom 04.04.2025 zur außerordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG („Gesellschaft“) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat am 04.04.2025 zugleich auch die gemeinsamen Beschlussvorschläge veröffentlicht.
- 1.2 Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 25.04.2025 zu Tagesordnungspunkt 3 zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht zu erstatten und darin ausführlich die Gründe darzulegen, warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist.

### **2. Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

- 2.1 Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zu Punkt 3. der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 25.04.2025 folgenden Beschlussvorschlag gemacht:

### **3. Tagesordnungspunkt:**

**Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Einlage von Forderungen aus Darlehen/Krediten, die von Aktionären an die Gesellschaft gewährt wurden (Sacheinlage), unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der übrigen Aktionäre gemäß § 153 Abs 3 AktG und entsprechende Änderung der Satzung in § 4.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge unter der aufschiebenden Bedingung der Aufhebung des über das Vermögen der KTM AG eröffneten Insolvenzverfahrens nach § 152b Abs 2 IO, folgendes beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um weitere bis zu EUR 26.666.666,00 durch Ausgabe von bis zu 26.666.666 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Einlage von Forderungen aus Darlehen/Krediten, die von der Aktionärin Pierer Bajaj AG an die Gesellschaft gewährt wurden (Sacheinlage) gemäß § 150 Abs 1 AktG erhöht.

- b) Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 7,50 je Aktie ausgegeben.
- c) Die neuen Aktien werden mit derselben Gewinnberechtigung wie die bestehenden Aktien ausgestattet.
- d) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre gemäß § 153 Abs 3 AktG.
- e) Zur Zeichnung wird die Pierer Bajaj AG, FN 532159 m, gegen Einlage ihrer Darlehensforderungen gegen die Gesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 200.000.000,00 in die Gesellschaft zugelassen.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, den konkreten Erhöhungsbetrag und die Ausgabebedingungen nach Maßgabe des Berichtes des Sacheinlageprüfers sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.
- g) Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung trägt die Gesellschaft.
- h) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung in § 4 entsprechend dem Umfang der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen gemäß diesem Tagesordnungspunkt zu ändern, die Grundkapitalziffer sowie die Anzahl der Stückaktien entsprechend anzupassen sowie die Satzung um die gesetzlich geforderten Angaben zu den Sacheinlagen zu ergänzen.

### **3. Bericht des Vorstandes**

#### **3.1 Ausgangslage**

3.1.1 Die KTM AG, FN 107673 v, („**KTM**“) ist die wesentlichste Tochtergesellschaft der PIERER Mobility AG. Mit Beschluss des LG Ried im Innkreis vom 29. November 2024 wurde ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung über das Vermögen der KTM eröffnet. In der Sanierungsplantagsatzung am 25. Februar 2025 hat die Gläubigerversammlung einen Sanierungsplan akzeptiert, der bis zum 23. Mai 2025 den Erlag einer Barquote in Höhe von 30 % der angemeldeten Gläubigerforderungen vorsieht. Für die Erfüllung dieser Quote muss KTM einen Betrag in Höhe von EUR 548 Mio. erlegen. Darüber hinaus sind beträchtliche finanzielle Mittel für die Wiederaufnahme der Produktion und für die Kosten des Sanierungsverfahrens von KTM-Gruppe notwendig.

3.1.2 Wie bereits veröffentlicht, hat die Gesellschaft dazu von der Hauptaktionärin Pierer Bajaj AG („**PBAG**“) bisher Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 150 Millionen erhalten. Ein weiteres Darlehen in Höhe von weiteren EUR 50 Millionen beabsichtigt PBAG bis 15. April 2025 zu gewähren. Diese Darlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 200 Millionen wurden und werden entsprechend der Anweisung der Kreditgeberin zur Finanzierung der Wiederaufnahme der Produktion (ramp-up) der KTM, zur Finanzierung der Vertriebstöchter um zum laufenden Betrieb verwendet (die „**PBAG-Darlehen**“).

3.1.3 Die PBAG hat die finanziellen Mittel zur Gewährung der PBAG-Darlehen wiederum von deren Minderheitsaktionärin, der Bajaj Auto International Holdings B.V.

(„**Bajaj**“) als Fremdkapital und mit der Weisung zur ausschließlichen Weiterleitung an KTM im vorbeschriebenen Sinne erhalten.

- 3.1.4 Die Gesellschaft hält darüber hinaus 100 % der Anteile an der Pierer New Mobility GmbH („**PNM**“). Die KTM hat der PNM vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Darlehen über rund EUR 370 Millionen gewährt („**PNM-Darlehen**“). Zur Besicherung des PNM-Darlehens hat die Gesellschaft im Zuge des Erwerbs sämtlicher Anteile an der PNM eine Garantie zugunsten von KTM ausgestellt (die „**KTM-Garantie**“).
- 3.1.5 Bisher hat die Gesellschaft aus den PBAG-Darlehen Mittel im Gesamtausmaß von EUR 150 Millionen an ihre 100 %-Tochter KTM weitergeleitet. Diese Zahlungen an KTM erfolgten durch Einlösung von Teilen der PNM-Darlehen in Erfüllung der KTM-Garantie. Dadurch wurde die KTM-Garantie um EUR 150 Millionen reduziert und die Gesellschaft übernahm zeitgleich das PNM-Darlehen im Ausmaß von EUR 150 Millionen.
- 3.1.6 Die Mittel aus den PBAG-Darlehen wurden somit sämtlich zur Finanzierung der KTM verwendet und haben gleichzeitig die potenzielle Haftung der Gesellschaft aus der KTM-Garantie vermindert.

### 3.2 Konditionen der PBAG-Darlehen

- 3.2.1 Die PBAG-Darlehen wurden und werden in Tranchen in Höhe von jeweils EUR 50.000.000 und einer Laufzeit von 3 Jahren ausgegeben. Der Zinssatz wurde mit dem 12M-EURIBOR zuzüglich 8 %, also aktuell mit rund 10 % festgelegt. Ein besonderer (und kurzfristiger) Kündigungsgrund ist für den Fall vorgesehen, dass die PBAG-Darlehen nicht im Wege einer Sachkapitalerhöhung bei einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 7,50 in die Gesellschaft eingebracht werden können. Ebenso können die PBAG-Darlehen kurzfristig gekündigt werden, sofern der Hauptversammlungsbeschluss über eine Sachkapitalerhöhung mit dem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 7,50 gerichtlich angefochten werden sollte. Zusammengefasst ist die Sacheinlage der PBAG-Darlehen sowie der Fortbestand dieser Darlehen als Folge einer unangefochtenen Beschlussfassung zu TOP 3 Voraussetzung, dass die PNM-Darlehen nicht vorzeitig fällig gestellt werden.

### 3.3 Notwendigkeit der Darlehensgewährung durch PBAG sowie der Sacheinlage

- 3.3.1 Es ist davon auszugehen, dass die PBAG-Darlehen derzeit als Eigenkapital ersetzend im Sinne des § 1 EKEG zu qualifizieren sind. Die zusätzlichen Mittel aus dem PBAG-Darlehen waren bzw. sind für die Sicherstellung der Wiederaufnahme der Produktion (Ramp-up) der KTM erforderlich und damit unabdingbare Voraussetzung für die Unternehmensfortführung der KTM.
- 3.3.2 Bis zum Zeitpunkt der Gewährung der PBAG-Darlehen wurde aufgrund der Unterbrechung des Produktionsbetriebs der KTM keine zur Deckung der Fortführungskosten erforderliche Liquidität generiert. Wären die Mittel aus den PBAG-Darlehen nicht in der Höhe von EUR 150 Millionen gewährt und anschließend KTM bereitgestellt worden, hätte dies unausweichlich die Schließung des Unternehmens der KTM und die Umstellung auf ein Konkursverfahren zur Folge

gehabt. Das hätte wiederum zur Konsequenz gehabt, dass die Beteiligung an der KTM wertlos und die Gesellschaft überschuldet wäre und ihrerseits einen Insolvenzantrag zu stellen hätte. Dies wiederum hätte eine gänzliche Entwertung der Aktien der Gesellschaft zur Folge. Nur durch die Gewährung der PBAG-Darlehen konnte ein solches Szenario abgewendet werden.

- 3.3.3 Wie oben dargelegt, hat PBAG hinsichtlich der PBAG-Darlehen ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die PBAG nicht in Eigenkapital umgewandelt werden kann. Die PBAG hat den gegenständlichen HV-Beschluss zu den vorgeschlagenen Konditionen somit faktisch zur Bedingung für die Gewährung der PBAG-Darlehen erhoben. Die Kündigung hat spätestens dann signifikant negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, wenn die PBAG-Darlehen infolge der rechtskräftigen Bestätigung des Sanierungsplans der KTM nicht mehr als eigenkapitalersetzend zu qualifizieren sind und daher rückgeführt werden müssen. Um das zu verhindern, ist aus Sicht des Vorstands die gegenständlich vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung notwendig.
- 3.3.4 Der Abschluss der PBAG-Darlehen war unumgänglich. Der Vorstand hat diese existenzsichernde Maßnahme treffen müssen, da von sämtlichen anderen potentiellen Investoren im Citigroup-Prozess keine ausreichend verbindliche oder gar eine wirtschaftlich bessere Finanzierungszusage erzielt werden konnte.
- 3.3.5 Auch wenn PBAG nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, ist nicht gesichert, dass die Gesellschaft über die Laufzeit von drei Jahren in der Lage sein wird, den Zinssatz von rund 10 % und sohin für die EUR 200 Millionen Gesamtnominale rund EUR 20 Millionen pro Jahr zu bedienen. In jedem Fall werden die PBAG-Darlehen die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gesellschaft und der gesamten Gruppe stark einschränken.
- 3.3.6 In der vorliegenden Situation kam und kommt kein anderer Finanzierungsgeber in Betracht, da für die Gesamtfinanzierung weiters erforderliche Finanzierungsmaßnahmen (voraussichtlich Fremdkapital) noch nicht abschließend gesichert werden konnten. Ohne ein solches Gesamtpaket, welches den Fortbestand der Gesellschaft sicherstellt, war und ist aber kein dritter Investor bereit der Gesellschaft Geld zur Verfügung zu stellen – weder als Eigen- noch als Fremdkapital.
- 3.3.7 Zudem wurden die PBAG-Darlehen unbesichert gewährt. Auch das wäre bei einem dritten Darlehensgeber nicht möglich gewesen. Für ein unbesichertes Darlehen in der derzeitigen Lage der PIERER Mobility-Gruppe ist auch der Zinssatz ungewöhnlich niedrig. Im Gegenzug dafür, hat PBAG außerordentliche Kündigungsrechte für den Fall verlangt, dass keine Sachkapitalerhöhung in Bezug auf die PBAG-Darlehen zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag von EUR 7,50 je Aktie stattfindet. Die Gesellschaft war wirtschaftlich gezwungen die Darlehen zu diesen Bedingungen aufzunehmen, da ansonsten der Konkurs der KTM gedroht hätte, der den Fortbestand der Gesellschaft bedroht hätte.
- 3.3.8 Mit der vorgeschlagenen Maßnahme gemäß Tagesordnungspunkt 3. und entsprechender Kapitalerhöhung durch Sacheinlage beabsichtigt die Gesellschaft dieser Forderung von PBAG als Darlehensgeberin zu erfüllen, um eine zeitnahe

Fälligkeit und die Zinsbelastung der PBAG-Darlehen zu verhindern. Die Fälligkeit wird insbesondere dann problematisch, wenn infolge der erfolgreichen Sanierung der KTM das Darlehen nicht mehr dem Anwendungsbereich des EKEG unterliegt und die Rückzahlungssperre entfällt.

3.3.9 Zudem gelingt es der Gesellschaft bei Fassung der vorgeschlagenen Beschlüsse das Bilanzbild wesentlich zu verbessern. Durch die Sachkapitalerhöhung in Höhe von bis zu EUR 200 Millionen kann die Gesellschaft EUR 200 Millionen Fremdkapital in Eigenkapital umwandeln

### 3.4 Bezugsrechtsausschluss

3.4.1 Grundlage für den Bezugsrechtsausschluss ist der von der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 3. noch zu beschließende Beschlussvorschlag. Demnach ist bei der Sachkapitalerhöhung das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt den konkreten Erhöhungsbetrag und die Ausgabebedingungen nach Maßgabe des Berichtes des Sacheinlageprüfers sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

3.4.2 Diese Kapitalmaßnahmen – Barkapitalerhöhung und Sachkapitalerhöhung – sind unter anderem zur Erfüllung des von den Gläubigern am 25.02.2025 angenommenen Sanierungsplanes von KTM erforderlich.

3.4.3 Aufgrund der aufschiebenden Bedingung ist zudem für die Wirksamkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage die Aufhebung des über das Vermögen der KTM eröffneten Insolvenzverfahrens nach § 152b Abs 2 IO abzuwarten. Die Sacheinlage kann erst erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und der KTM so weit stabilisiert hat, dass eine Bewertung des vollen Wertes der PBAG-Darlehen möglich ist. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, während der Zinsen anfallen.

3.4.4 Durch die vorgeschlagene Sacheinlage in die Gesellschaft gegen Gewährung neuer Aktien, wird das Grundkapital der Gesellschaft erhöht und somit das Eigenkapital der Gesellschaft gestärkt. Im Hinblick auf die nachhaltige Fortführung des Betriebs und der Produktion besteht ein Interesse der Gesellschaft, eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen.

3.4.5 Der Vorstand geht auch davon aus, dass die Barkapitalerhöhung in Verbindung mit der Sachkapitalerhöhung zu einer erheblichen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und in weiterer Folge aufgrund der damit verbundenen Reduktion des Fremdkapitals trotz Verwässerung auch zu einer Verbesserung des Ergebnisses je Aktie führt und insofern auch im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft liegt.

3.4.6 Die einzulegenden Forderungen der Sacheinlegerin und die diesen zugrundeliegende Gewährung von Darlehen waren notwendige Voraussetzung für die nachhaltige Fortführung des Betriebes, insbesondere der Wiederaufnahme der Produktion in der KTM-Gruppe. Durch die PBAG-Darlehen war es möglich, den Wert der 100%-Beteiligung KTM wiederherzustellen bzw. zu erhalten und einen unkontrollierten

und unkontrollierbaren Konkurs der KTM und folglich signifikante finanzieller Schwierigkeiten weiterer Gruppengesellschaften (inklusive der Gesellschaft) zu verhindern. Schon unter diesem Aspekt ist der Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre sachgerecht. Erst durch diese Finanzierungen einer Aktionärin, die von einem fremden Dritten so nicht zur Verfügung gestellt worden wären, wurden die Grundlagen für die Unternehmensfortführung und damit auch für den Abschluss des Sanierungsplans der KTM geschaffen. Ohne diese Kapitalspritzen wäre das Insolvenzverfahren von KTM in ein Konkursverfahren geändert worden. Im Rahmen eines solchen Konkursverfahrens wäre keine vollständige Befriedigung der Insolvenzforderungen zu erwarten und würde somit auch kein Liquidationsüberschuss entstehen, der der Gesellschaft zugutekommen könnte. Damit wäre auch die Gesellschaft in eine finanzielle Schieflage geraten und hätte allenfalls Insolvenz anmelden müssen. Ein Insolvenzverfahren würde zu einem Totalverlust des Investments der Aktionäre der Gesellschaft führen. Somit war die Aufnahme der PBAG-Darlehen die einzige Möglichkeit die Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden, auch wenn sich die Gesellschaft dadurch in eine Situation manövrierte, in der die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung zum Ausgabepreis von EUR 7,50 notwendig ist. Ein Abschluss der PBAG-Darlehen ohne die Klausel, eine Sachkapitalerhöhung zum Ausgabepreis von EUR 7,50 durchzuführen, wäre nicht möglich gewesen. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte der übrigen Aktionäre ist somit (zwingender) Ausfluss der notwendigen Aufnahme der PBAG-Darlehen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und demnach sachlich gerechtfertigt.

### 3.5 Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Aufgrund der letztjährigen Entwicklung der wesentlichsten Tochtergesellschaft KTM, welche am 29. November 2024 beim LG Ried im Innkreis zur Stellung eines Sanierungsplanantrags gezwungen war, ist die KTM AG auf externe Kapitalzuflüsse angewiesen, um in Zukunft wieder operativ rentabel zu werden. Die gegenständliche Umwandlung der Forderungen der Aktionärin Pierer Bajaj AG aus den an die Gesellschaft begebenen Darlehen in Eigenkapital der Gesellschaft ist nur durch Sacheinlage denkbar. Andere Aktionäre haben keine vergleichbaren Forderungen, sodass schon aus diesem Grund der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist. Der Ausschluss der Bezugsrechte der übrigen bestehenden Aktionäre von Gesellschaft ist auch erforderlich, um die Verschuldungsquote auf ein Maß zu reduzieren, in dem die Gesellschaft auch ohne weiteres Fremdkapital finanziell handlungsfähig bleibt.

### 3.6 Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

- 3.6.1 Der Ausschluss des Bezugsrechts ist verhältnismäßig, weil aus wirtschaftlichen Gründen ein besonderes Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre, an der nachhaltigen Fortführung des Betriebs und der Produktion der KTM besteht. Das galt im Zeitpunkt der Aufnahme der PBAG-Darlehen und gilt auch weiterhin. Die Finanzierung der Fortführung der KTM, als die zentrale operative Tochtergesellschaft von Gesellschaft, konnte nur so sichergestellt werden. Ein Konkurs von KTM hätte auch die Insolvenz den Forstbestand der Gesellschaft gefährdet bis hin zu einer möglichen Insolvenz. Ein solcher Effekt kann auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

- 3.6.2 Die Verhältnismäßigkeit ist weiters gegeben, weil der Ausgabebetrag der neuen Aktien mit EUR 7,50 pro neue Aktie festgelegt wurde. Die PBAG-Darlehen sehen zwingend vor, dass die Sachkapitalerhöhung zu einem Ausgabebetrag von EUR 7,50 durchgeführt wird, andernfalls die PBAG-Darlehen fällig gestellt werden können. Auch wenn die PBAG-Darlehen derzeit den Bestimmungen des EKEG und damit einer Rückzahlungssperre bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Sanierungsverfahrens der KTM unterliegen, würde die Fälligkeit den finanziellen Handlungsspielraum der Gesellschaft stark einschränken. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben somit keine Diskretion bei der Festsetzung des Ausgabebetrages. Auch der Abschluss der PBAG-Darlehen zu den beschriebenen Konditionen war alternativlos, da andernfalls der Konkurs von KTM und allenfalls die Insolvenz der Gesellschaft gedroht hätten.
- 3.6.3 Wie mit Ad-hoc-Mitteilung vom 04.04.2025 bekannt gegeben, hat die Gesellschaft zum Stichtag 31.12.2024 die Hälfte ihres Grundkapitals verloren. Seit dem 31.12.2024 flossen der Gesellschaft auch keine wesentlichen finanziellen Mittel zu, die nicht Fremdkapital sind. Somit ist zum Tag dieses Berichts davon auszugehen, dass das Eigenkapital zum 31.12.2024 deutlich negativ sein wird. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Insolvenzsituation der KTM folgert der Vorstand, dass der innere Wert der Aktien der Gesellschaft, deutlich unter dem Börsenkurs am Beginn des 04.04.2025 liegt. Das gilt insbesondere, weil die für die Erfüllung des Sanierungsplans der KTM erforderlichen Mittel von den in Betracht kommenden Kapitalgebern noch nicht in verbindlicher Form zugesagt wurden. Diese Unsicherheit hat eine wesentliche negative Auswirkung auf den inneren Wert der Aktie. Für ihre erfolgreiche Sanierung muss KTM zudem voraussichtlich in erheblichem Ausmaß (langfristiges) Fremdkapital mit Risikoaufschlag aufnehmen. Das schmälert zukünftige Ertragspotenziale von KTM erheblich und schränkt damit auch die Möglichkeit ein, Dividenden an die Gesellschaft auszuschütten. Das lässt einen langfristigen negativen Einfluss auf den wahren Wert der Aktie erwarten.
- 3.6.4 Ebenfalls für den Ausgabebetrag von EUR 7,50 spricht, dass auch die zu Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagene Barkapitalerhöhung zu diesem Ausgabebetrag beschlossen und durchgeführt werden soll. Es ist sachgerecht, denselben Ausgabebetrag auch für die Sachkapitalerhöhung anzusetzen.
- 3.6.5 Die Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ist ferner der gelindeste Weg, um die Kapitalmaßnahme und Wandlung der Forderungen in Grundkapital durchzuführen. Der Kapitalerhöhung erfolgt dabei im Wege einer Sacheinlage, ohne dass es zu einer monetären Gegenleistung und damit zu einem Vermögensabfluss aus der Gesellschaft kommt – der derzeit und auf absehbare Zeit auch nicht möglich wäre.
- 3.6.6 Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft ist dadurch sichergestellt, dass der Wert, der durch die Sacheinlegerin im Rahmen der Sachkapitalerhöhung einzulegenden Forderungen dem Ausgabebetrag der neuen Aktien der Gesellschaft gegenübergestellt wurde und die Angemessenheit des Wertverhältnisses auch vom gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer zu überprüfen und zu bestätigen ist.

#### **4. Zusammenfassung**

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von insgesamt bis zu 26.666.666 Stück neuen Aktien der Gesellschaft, welche der Sacheinlegerin im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der Darlehensforderungen gewährt werden sollen, zur Erreichung des Zwecks die Sanierungsverfahren der KTM-Gruppe erfolgreich abzuschließen und die dafür notwendige Finanzierung sicherzustellen, erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

**Der Vorstand**